

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1963

Nummer 117

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	13. 8. 1963	RdErl. d. Kultusministers Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen	1638
20311	26. 8. 1963	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen	1638
21500	30. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Jährliche Prüfung der ZB-Sanitätslager gemäß Nr. 21 der AVV — Arzneimittelbevorratung —	1638
8053 2230	28. 8. 1963	Gen. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Kultusministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Innenministers Strahlenschutz: hier: Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Unterrichtszwecken in kommunalen Schulen	1639

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
29. 8. 1963	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst	1639
	Personalveränderung	1640
	Kultusminister	
17. 7. 1963	RdErl. — Festssetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1964/1965	1640
	Notiz	
1. 9. 1963	Änderung der Amtsbezirke der Spanischen Konsulate in Bremen und Düsseldorf	1640

203012

I.

Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 13. 8. 1963 —
Z B 2 — 22 03 — 990 63

Nachstehend gebe ich die Ordnung der Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen bekannt:

**Ordnung
der Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen
vom 13. August 1963**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung v. 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) wird folgende Ordnung der Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen erlassen:

§ 1

Laufbahn

(1) Zu den Laufbahnen für das Lehramt an Sonderschulen gehören folgende Fachrichtungen:

1. Lehramt an Hilfsschulen und an Berufshilfsschulen,
2. Lehramt an Schulen für erziehungsschwierige Kinder,
3. Lehramt an Körperbehindertenschulen und Krankenhausschulen,
4. Lehramt an Sehbehindertenschulen,
5. Lehramt an Schwerhörigenschulen,
6. Lehramt an Sprachheilschulen.

(2) Eingangsamtsamt ist in der Laufbahn für das Lehramt an Sonderformen der Volksschule ein Amt in der Besoldungsgruppe A 11 a, an Berufshilfsschulen ein Amt in der Besoldungsgruppe A 12 a.

§ 2

Befähigung

(1) Die Befähigung für eine Laufbahn an Sonderformen der Volksschule und an Berufshilfsschulen besitzt, wer

1. ein Studium für die betreffende Fachrichtung an den Heilpädagogischen Instituten bei der Pädagogischen Hochschule in Dortmund und Köln abgeschlossen und
2. die Prüfung für die betreffende Sonderform der Volksschule oder für die Berufshilfsschule bestanden hat.

(2) Zum Studium an den Heilpädagogischen Instituten kann zugelassen werden, wer

1. a) als Volksschullehrer die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen bestanden oder
b) als Lehrer an berufsbildenden Schulen die Befähigung für seine Laufbahn erworben hat,
2. ein mindestens dreimonatiges Praktikum an einer Sonderschule erfolgreich abgeschlossen und
3. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Kultusminister kann Ausnahmen von Nr. 3 zulassen.

(3) Studium und Prüfung richten sich nach der vom Kultusminister zu erlassenden „Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Dortmund und Köln“.

§ 3

Ernennung

(1) Volksschullehrer können zum Lehrer an einer Sonderform der Volksschule ernannt werden, wenn sie

1. die Befähigung besitzen und
2. sich nach Erwerb der Befähigung an einer ihrer Fachrichtung entsprechenden Sonderform der Volksschule

in einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit bewährt haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Ernennung von Lehrern an Berufshilfsschulen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1638.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;
hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 2271 IV 63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15149 63 —
v. 26. 8. 1963

Abchnitt II Nr. 22 der Durchführungsbestimmungen zum BAT erhält folgende Fassung:

„22. Zu § 39

§ 39 gilt nur für die Angestellten, die die Dienstzeit von 25 bzw. 40 Jahren nach Inkrafttreten des BAT (1. April 1961) und die Dienstzeit von 50 Jahren nach Inkrafttreten des § 1 Nr. 9 des Fünften Tarifvertrages zur Änderung des BAT (1. Mai 1963) vollenden.

Ich — der Finanzminister — bin gemäß § 10 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1962 damit einverstanden, daß Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Wehrdienst ruht und die während dieser Zeit die für die Gewährung einer Jubiläumsgewährung maßgebende Dienstzeit vollenden, die Jubiläumsgewährung erhalten, wenn sie nach Beendigung des Wehrdienstes ihren Dienst beim Land wieder antreten.

Die Nummern 1.12 bis 1.15 der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsgewährungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 31. Juli 1963 (MBl. NW. S. 1419 SMBl. NW. 203031) sind auf Angestellte entsprechend anzuwenden.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 1638.

21500

**Jährliche Prüfung der ZB-Sanitätslager
gemäß Nr. 21 der AVV — Arzneimittelbevorratung**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1963 —
VIII A 2 20.27.10.2

Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

1. die besonderen Lagerungsvorschriften (Nr. 17 AVV und RdErl. v. 12. 12. 1961 [n. v.] VIII A 2 20.27.10.15 [SMBl. NW. 21500]) beachtet sind;
2. die Laryngoskope regelmäßig aufgeladen sind (RdErl. v. 10. 1. 1963 [n. v.] VIII A 2 20.27.10.4 [SMBl. NW. 21500]);
3. die Luftfeuchtigkeit regelmäßig überprüft worden ist;

4. die Einlagerungsgrundsätze (RdErl. v. 15. 1. 1963 — SMBl. NW. 21500) beachtet sind, insbesondere ein Gesamtübersichtsan über die im ZB-Sanitätslager befindlichen Sanitätsmittel neben dem Haupteingang angebracht ist;
5. die aus Bundesmitteln beschafften Ausstattungsgegenstände in einem Bestandsverzeichnis nachgewiesen sind (Nr. 11 AVV) und das Inventar vollzählig vorhanden ist.

In dem Bericht ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die Vollständigkeit der eingelagerten Sanitätsmittel durch eine jedes einzelne Packstück erfassende Zählung geprüft worden ist. Bei der Zählung kann unterstellt werden, daß in den unversehrt verschlossenen Packstücken (Kisten, Kartons usw.) die karteimäßig nachgewiesene Menge tatsächlich vorhanden ist.

Da der Prüfungsbericht zugleich ein Erfahrungsbericht sein soll, ist er ausführlich zu erstatten. Bei Feststellung von Mängeln oder Fehlmengen ist auch über deren feststehende oder mutmaßliche Ursache und die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Den Prüfungsbericht erbitte ich für jedes Lager getrennt in dreifacher Ausfertigung bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1963 S. 1638.

8053
2230

**Strahlenschutz;
hier: Umgang mit radioaktiven Stoffen
zu Unterrichtszwecken in kommunalen Schulen**

- Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III A 5 — 8950,1 — III Nr. 69 63,
d. Kultusministers II B 2 36—86 0 Nr. 1287 63,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
III B 4 — 57 — 62 — 21 63,
d. Finanzministers Tgb.Nr. 3934 63 I
u. d. Innenministers III A 2 — 593 III 63
v. 28. 8. 1963

Um eine einheitliche Durchführung des § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVÖ) v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) beim Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Unterrichtszwecken in kommunalen Schulen zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

1. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in Schulen beschränkt sich im allgemeinen auf die Verwendung radioaktiver Stoffe zu Unterrichtszwecken und ihre Lagerung. Die Genehmigung zur Verwendung radioaktiver Stoffe zu Unterrichtszwecken in kommunalen Schulen kann nur dem Land erteilt werden, weil nur die Lehrer als Bedienstete des Landes die radioaktiven Stoffe im Unterricht verwenden. Der Genehmigung zur Lagerung der radioaktiven Stoffe bedarf, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Stoffe ausübt. Dafür kommt der Schulträger oder das Land in Frage. Die Genehmigung zur Lagerung der radioaktiven Stoffe in der Schule kann das Land nur erhalten, wenn sichergestellt ist, daß ausschließlich den Lehrern die tatsächliche Verfügungsgewalt über die radioaktiven Stoffe während der Lagerung zusteht. In diesem Falle bedarf der Schulträger — unbeschadet der Tatsache, daß er Eigentümer und mittelbarer Besitzer der radioaktiven Stoffe bleibt — einer Genehmigung nach § 3 der 1. SSVÖ nicht, da nicht er, sondern das Land die radioaktiven Stoffe lagert.

Es ist anzustreben, daß das Land auch die Lagerung der radioaktiven Stoffe übernimmt, damit nur eine Genehmigung für den gesamten Umgang mit radioaktiven Stoffen in Schulen erteilt zu werden braucht. Für diesen Fall gelten die Nrn. 2 bis 4.

2. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Verwendung und Lagerung radioaktiver Stoffe in kommunalen Schulen ist vom Schulleiter im Namen des Lan-

des Nordrhein-Westfalen zu stellen. Für die Antragstellung gilt der RdErl. v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Anträge auf Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBl. NW. 8053). Der Nachweis einer Deckungsvorsorge gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 der 1. SSVÖ entfällt, da das Land nach § 13 Abs. 4 des Atomgesetzes v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) nicht zur Deckungsvorsorge verpflichtet ist.

3. Die Genehmigungsbehörden richten ihre Entscheidung über die Anträge nach Nr. 2 an das Land, vertreten durch den Schulleiter, und übersenden die Entscheidung der Schule sowie eine Durchschrift dem Schulträger.

Nr. 3 d. RdErl. v. 29. 11. 1960 betr. Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung (SMBl. NW. 8053) bleibt unberührt.

4. Durch Auflagen im Genehmigungsbescheid ist sicherzustellen, daß die Aufsicht über die Lagerung der radioaktiven Stoffe durch einen Verantwortlichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 der 1. SSVÖ jederzeit gewährleistet ist.

5. Soweit in kommunalen Schulen mit radioaktiven Stoffen auf Grund einer dem Schulträger oder der Schule gemäß § 3 der 1. SSVÖ erteilten Genehmigung umgegangen wird, haben die Schulleiter unverzüglich einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, möglichst einen Antrag nach Nr. 2 zu stellen. Nach der Entscheidung über diesen Antrag sind die bisher erteilten Genehmigungen zu widerrufen. Dem Schulträger kann eine neue Genehmigung nur zur Lagerung der radioaktiven Stoffe erteilt werden. Dies kommt dann in Betracht, wenn er dem Land die zur Lagerung erforderliche tatsächliche Verfügungsgewalt nicht einräumt. In diesem Fall hat der Schulträger bei der Antragstellung insbesondere die Fachkunde auf dem Gebiete des Strahlenschutzes der für die Lagerung verantwortlichen Personen und die erforderliche Deckungsvorsorge nachzuweisen. Als für die Lagerung verantwortliche Personen dürfen die Schulträger Landesbedienstete (Lehrer) nicht benennen.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien beim Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster,

Kommunalen Schulen,

Gemeinden und Gemeindeverbände,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1639.

II.

Innenminister

Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —

Bek. d. Innenministers v. 29. 8. 1963 —
II B 4 — 25.36 — 974 63

In der Zeit vom 10. bis zum 16. November 1963 wird ein Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst — für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Wie bei den bisherigen Veranstaltungen dieser Art werden wiederum drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Verwaltung und Verwaltungsrechtsschutz“

Arbeitskreis B

„Raumordnung und Landesplanung“

Arbeitskreis C

„Ausgewählte Fragen des Verfassungsrechts und der Staatspraxis“.

T. Die Anmeldungen werden bis zum 10. Oktober 1963 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhaus — höherer Dienst — Herbst 1963 (Arbeitskreis A, B oder C).

Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem der Arbeitskreise bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhaus untergebracht und verpflegt.

Über die Kostenregelung werden die zugelassenen Tagungsteilnehmer unterrichtet werden. Es ist vorgesehen, mit den in Frage kommenden Häusern angemessene Pauschalpreise zu vereinbaren.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhaus auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1963 S. 1639.

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand versetzt worden: Schutzpolizeidirektor W. Müller, Kreispolizeibehörde Wuppertal.

— MBl. NW. 1963 S. 1640.

Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1964/1965

RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1963 — II A 36—70 0 Nr. 999 63

1. Allgemeinbildende Schulen

Für höhere Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1964/65 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren Schulen oder Mittelschulen (Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Donnerstag 26. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	12
Pfingsten	Freitag 15. 5. 1964	Dienstag 26. 5. 1964	11
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Herbst	Montag 19. 10. 1964	Samstag 24. 10. 1964	6
Weihnachten	Dienstag 22. 12. 1964	Donnerstag 7. 1. 1965	14
			85

Das Schuljahr schließt am 31. März 1965.

Die Osterferien 1965 sind vorgesehen für die Zeit vom 8. bis 21. April 1965.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Schulämtern festgesetzt und dem Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.

2. Berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen gilt für das Schuljahr 1964/65 folgende Ferienordnung:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Montag 23. 3. 1964	Mittwoch 8. 4. 1964	15
Pfingsten	Dienstag 12. 5. 1964	Donnerstag 21. 5. 1964	9
Sommer	Mittwoch 29. 7. 1964	Dienstag 8. 9. 1964	42
Weihnachten	Montag 14. 12. 1964	Montag 4. 1. 1965	19
			85

Das Schuljahr 1964/65 schließt am 31. März 1965. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit neuem RdErl. v. 16. Dezember 1955 — II E 4 — 07.13 Nr. 6049 55 — ABl. KM. NW. 1956 S. 14 — getroffenen Regelung.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 1640.

Notiz

Änderung der Amtsbezirke der Spanischen Konsulate in Bremen und Düsseldorf

Düsseldorf, den 1. September 1963
— I 5 — 447 — 11 63 —

Die Spanische Botschaft hat mitgeteilt, daß der Regierungsbezirk Münster, der bisher dem Konsulat Bremen zugeteilt war, mit Wirkung vom 1. September 1963 zum Amtsbezirk des Genralkonsulats Düsseldorf gehören wird.

— MBl. NW. 1963 S. 1640.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.